



Bern, 22. September 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI am 22. September 2023 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus) durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 22. Dezember 2023.

Die Vorlage soll die Ausrichtung von Fallpauschalen der Invalidenversicherung (IV) zur Übernahme der Kosten für medizinische Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IFI) im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) verankern. Der Beitrag der Invalidenversicherung (IV) zur Übernahme der Kosten für die IFI ist derzeit und noch bis Ende 2026 Gegenstand eines Pilotversuchs, mit dem insbesondere die Finanzierungsmodalitäten dieser Interventionsart geklärt werden konnten. Nun geht es darum, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die IV die im Rahmen der IFI durchgeführten medizinischen Leistungen auch nach dem 31. Dezember 2026 übernehmen kann.

Speziell an den IFI-Leistungen ist, dass sie nicht aus einer Hand finanziert werden: Die IV übernimmt die Kosten für medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 13 IVG), während die Kantone die Kosten für pädagogische und sonderpädagogische Massnahmen auch auf Vorschulstufe vergüten (Art. 62 Abs. 3 Bundesverfassung, BV). Eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Kantone ist sinnvoll, da bei der IFI keine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und pädagogischen Massnahmen möglich ist. Daher ist vorgesehen, dass die IV den Kantonen, in denen die IFI-Leistungen organisiert werden, Fallpauschalen ausrichtet und dass die Kantone und der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen, Vereinbarungen abschliessen. Die Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit zwi-



schen dem BSV und der kantonalen Instanz und legen die Ziele und Qualitätsstandards, die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Versicherung sowie die Kontroll- und Evaluationsmodalitäten fest. Für die anschliessende Weitervergütung der Pauschalen an die IFI-Leistungserbringer sind die Kantone zuständig, ebenso wie für den allfälligen Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den IFI-Leistungserbringern.

Wichtig ist überdies, die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der IFI zu evaluieren, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzen der betroffenen Kinder, ihre Schullaufbahn und die Inanspruchnahme von IV-Leistungen. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass die IFI-Anbieter spezifische Daten erheben und über die Kantone an das Bundesamt für Statistik liefern.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassung).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren und ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version**) innerhalb der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Wir bitten Sie, uns für allfällige Rückfragen eine Kontaktperson anzugeben.

Für Fragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Maryka Lâamir (Tel. 058 464 82 73) und Frau Brigitte Fasel (Tel. 058 465 38 79) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundespräsident